

Synopse

Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **812.7**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates (Stand 19.01.2024)	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 30/640)
	Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM)
	I.
§ 3 Solidaritätsbeitrag ¹ Betroffene haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag. ² Der Anspruch besteht, wenn in den Akten erwähnt wird, dass der oder dem Betroffenen mindestens eine Prüfsubstanz verabreicht worden ist. ³ Es bestehen keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung und Genug-tuung. ⁴ Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25'000. Er wird auf Gesuch hin ausgerichtet. ⁵ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich. Er kann weder vererbt noch abgetreten werden. Stirbt eine Betroffene oder ein Betroffener zwischen Einreichung des Gesuchs und dessen Bewilligung, erlischt der Anspruch.	² Der Anspruch besteht, wenn <u>in den aus Akten erwähnt wird</u> <u>hervorgeht</u>, dass <u>der die Gesuchstellerin oder dem Betroffenen mindestens eine Prüfsubstanz verabreicht wordender Gesuchsteller betroffen im Sinne von § 2 ist.</u>
§ 4 Gesuche ¹ Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind bis am 31. Dezember 2028 beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau einzureichen. Wird bis dahin kein Gesuch eingereicht, ist der Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag verwirkt.	

Entwurf des Regierungsrates (Stand 19.01.2024)	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 30/640)
² Die gesuchstellende Person macht Angaben, die geeignet sind, ihre Betroffenheit aufgrund der Krankenakte, der Dokumente im Nachlass Roland Kuhn oder von ihr eingereichten Akten zu klären. ³ Das Staatsarchiv des Kantons Thurgau stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. ⁴ Es prüft die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs und entscheidet über die Gewährung des Solidaritätsbeitrags.	⁴ Es prüft die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs und entscheidet über die Gewährung des Solidaritätsbeitrags <u>erledigt diese mittels Entscheid.</u> ⁵ Gegen die Ablehnung des Gesuches kann innert 30 Tagen mündlich oder schriftlich beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau Einsprache erhoben werden.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.